ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1288
Urteil Nr. 125/98 vom 3. Dezember 1998

U R T E I L

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 7 Absatz 5 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenpension für Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 19. Januar 1998 in Sachen B. Faure gegen das Landespensionsamt, dessen Ausfertigung am 5. Februar 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

" Führt Artikel 7 Absatz 5 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenpension für Arbeitnehmer in der durch den königlichen Erlaß Nr. 205 vom 29. August 1983 abgeänderten Fassung einen objektiv nicht gerechtfertigten und daher im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung stehenden Behandlungsunterschied herbei, indem er einen Tageshöchstbetrag für nicht ganzjährig beschäftigte Arbeitnehmer vorsieht, wohingegen Artikel 7 Absatz 3 desselben Erlasses für ganzjährig beschäftigte Arbeitnehmer einen Tageshöchstbetrag vorsieht? "

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Beim Arbeitsgericht ist eine Klage anhängig gemacht worden, die von B. Faure eingereicht wurde gegen die Entscheidung des Landespensionsamts, mittels deren ihm eine Alterspension als Arbeitnehmer bewilligt wurde, indem man vor allem Artikel 7 Absatz 5 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenpension für Arbeitnehmer angewandt hat, kraft dessen, wenn sie nicht ganzjährig beschäftigt sind, der für die Berechnung der Pension berücksichtigte Jahreshöchstlohn ersetzt wird durch ein Mehrfaches des " Tageshöchstbetrags ".

In seiner Klage macht der Kläger geltend, daß das Landespensionsamt somit hinsichtlich der Festlegung des Lohnbetrags, auf dessen Grundlage die Pension berechnet werde, einen Tageshöchstbetrag berücksichtigt habe (der Jahreshöchstbetrag dividiert durch 312), obgleich die Tätigkeit eines Schauspielers meistens saisongebunden sei, daß eine auf der Anzahl der Arbeitstage beruhende Berechnung von vornherein diskriminierend sei und daß seine aufeinanderfolgenden Verträge sich nur auf die tatsächlich geleisteten Tage bezogen hätten (wobei für den Lohnbetrag nur die Tage berücksichtigt worden seien, die für die vorbereitende Arbeit notwendig seien, denn eine "Leistung " stimme überein mit verschiedenen Arbeitstagen, die nicht offiziell berücksichtigt würden).

Hinsichtlich der Frage, ob der o.a. Artikel 7 Absatz 5 keine ungerechtfertigte Diskriminierung unter den Arbeitnehmern herbeiführe, je nachdem, ob sie ganzjährig oder nicht ganzjährig beschäftigt seien, urteilt das Gericht, daß, obgleich man verstehen könne, daß aus haushaltsmäßigen und praktischen Gründen ein Jahreshöchstbetrag eingeführt worden sei, man sich hingegen fragen könne, ob die Einführung eines Tageshöchstbetrags für die nicht ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmer nicht eine übertriebene und ungerechtfertigte Maßnahme darstelle, die im Widerspruch stehe zur individuellen Freiheit, die durch Artikel 12 der Verfassung gewährleistet werde und die freie Berufswahl mit einschließe, so, wie es aus Artikel 23 der Verfassung ersichtlich werde.

Unter Hinweis auf das Beispiel, in dem ein Arbeitnehmer an einem Tag doppelt soviel verdienen würde wie ein anderer Arbeitnehmer während desselben Tages, wobei Letztgenannter demnach zwei Tage arbeiten müßte, um genau soviel zu verdienen, während Erstgenannter zufrieden wäre mit einem Tagesverdienst oder eine mit der Art seiner Tätigkeiten verbundene Arbeitsregelung haben würde (wie im Fall eines Bühnenkünstlers), stellt das Gericht hinsichtlich des Rechts auf ein Ruhegehalt die Frage nach einem ausschlaggebenden objektiven Grund dafür, weshalb die beiden Arbeitnehmer unterschiedlich behandelt würden, indem Erstgenanntem nur die Hälfte dessen bewilligt würde, was der andere beanspruchen könnte, wobei der eine 156 Tage gearbeitet hätte und der

andere 312 Tage, um dieselbe Jahresentlohnung zu erhalten; das Gericht stellt dem Hof die vorgenannte präjudizielle Frage.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 5. Februar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 13. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. März 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Landespensionsamt, mit Sitz in 1060 Brüssel, Tour du Midi, mit am 22. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 22. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 5. Februar 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. September 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 4. November 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. November 1998

- erschien RÄin D. De Bruyn *loco* RA M. Leclercq, in Brüssel zugelassen, für das Landespensionsamt und den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,

- wurde die vorgenannte Rechtsanwältin angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsätze des Ministerrats und des Landespensionsamts

A.1.1. Die beanstandete Bestimmung ergebe sich aus dem königlichen Erlaß Nr. 205 vom 29. August 1983. Die für die Zuerkennung eines gesetzgebenden Wertes notwendige Bestätigung durch das Gesetz sei indirekt erfolgt durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Pensionsalters für Arbeitnehmer und zur Anpassung der Arbeitnehmerpensionen an die Entwicklung des Allgemeinwohls. Der Hof sei demnach befugt, die gestellte Frage zu beantworten.

A.1.2. Es gebe keine Diskriminierung zwischen der Kategorie von ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmern und der Kategorie von nicht ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmern, denn der Behandlungsunterschied sei gerechtfertigt hinsichtlich des Ziels, das durch die vollziehende Gewalt, der mittels Gesetzes Sondervollmachten verliehen worden seien, angestrebt werde, nämlich die Beschränkung der öffentlichen Ausgaben und die Sorge, die Realität und den Umfang der erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Das Recht auf Arbeit und auf freie Berufswahl werde zwar durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung garantiert, habe aber einen relativen Charakter; die darin ausgedrückte Sorge müsse mit den Zielsetzungen des Allgemeinwohls vereinbar sein und sei kein subjektives Recht (das einen Inhaber, ein präzises Ziel, einen identifizierten Schuldner und eine Sanktionsmöglichkeit erfordere), so daß die freie Berufswahl nicht durch den beanstandeten Behandlungsunterschied beeinträchtigt werde.

A.1.3. Hinsichtlich der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmer sei der königliche Erlaß Nr. 205 inspiriert worden durch das System, das vorgesehen sei für die Festlegung des Höchstlohns, der für die Sozialsicherheitsbeiträge durch den königlichen Erlaß vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer bestimmt worden sei.

Hinsichtlich der Künstler habe Artikel 3 Nr. 6 des königlichen Erlasses Nr. 50 den König ermächtigt, die Modalitäten seiner Anwendung auf diese Personen festzulegen, und in Artikel 30 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 werde bestimmt, daß als gewöhnlich und hauptsächlich jede Beschäftigung angesehen werde, die mindestens einhundertfünfzig Arbeitstage pro Jahr für Rechnung eines oder mehrerer Arbeitnehmer umfasse.

A.1.4. Die Folgen des beanstandeten Behandlungsunterschieds seien nicht unverhältnismäßig. Wenn die genaue Anzahl von Arbeitstagen für die Berechnung der Pension berücksichtigt werde, drücke dieses Kriterium nämlich - zusammen mit dem Betrag der gezahlten Entlohnung - die Realität und den Umfang der erbrachten Leistungen aus. Falls nicht, dann würde ein unverhältnismäßiger Vorteil jenen bewilligt werden, die nur gelegentlich und nebenbei gearbeitet hätten.

Die Berechnung auf der Grundlage eines Tages ermögliche vielleicht nicht, die Summe der verrichteten Arbeit sorgfältig und in jedem Fall zu rekonstruieren. Da es aber nicht möglich sei, diese Summe mit Sicherheit abzuschätzen, habe der königliche Erlaß Nr. 205 nicht umhin gekonnt, die Anwendung einer allgemeinen und abstrakten, zwangsläufig aber vereinfachenden Formel zu genehmigen. Im vorliegenden Fall zeige sich nicht, daß die Fehlerquote, die auf die Anwendung der gewählten Methode zurückgehen könne, unverhältnismäßig wäre. Die Tatsache, daß es in manchen Fällen geschehen könne, daß die Alterspension, die einem Arbeitnehmer bewilligt werde, der nicht ganzjährig beschäftigt sei, aber eine bestimmte Entlohnung erhalten habe, geringer sei als die Pension, die einem ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmer mit der gleichen Entlohnung bewilligt werde, hänge von vielen Faktoren ab, die der Behörde nicht bekannt seien, wie z.B. die von dem Betreffenden tatsächlich erbrachte Leistung und der Betrag seiner Entlohnung.

- *B* -

B.1. Artikel 7 Absatz 5 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenpension für Arbeitnehmer bestimmt:

" Wenn der Betreffende nicht während des ganzen Jahres beschäftigt war, wird der so festgelegte Betrag vervielfacht mit einem Bruch, dessen Zähler der Anzahl der für die Berechnung der Pension berücksichtigten Tage entspricht, und dessen Nenner der Zahl 312 entspricht. "

Der " so festgelegte Betrag " ist der höchste Lohnbetrag, der für die Berechnung der Pension berücksichtigt werden kann; dieser Betrag wird festgelegt entsprechend den anderen Bestimmungen von Artikel 7, unter ihnen Absatz 3, der bestimmt, daß " der Teilbetrag der ganzen tatsächlichen, fiktiven und pauschalen Löhne, der den Jahresbetrag von 382.082 Franken überschreitet, nicht berücksichtigt " wird.

B.2. Der königliche Erlaß Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 erging aufgrund des Gesetzes vom 31. März 1967 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König im Hinblick auf die Gewährleistung der Wiederbelebung der Wirtschaft, der Beschleunigung der wirtschaftlichen Neuorientierung der Regionen sowie der Stabilisierung des Haushaltsgleichgewichts, insbesondere aufgrund von Artikel 1 Nr. 9, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 dieses Gesetzes. Dieser königliche Erlaß ist nicht durch ein Gesetz bestätigt worden. Artikel 7 dieses Erlasses ist abgeändert worden durch den königlichen Erlaß Nr. 205 vom 29. August 1983 zur Abänderung der Gesetzgebung über die Pensionen im Sozialsektor, mit dem die Bestimmung eingefügt wurde, die Gegenstand der präjudiziellen Frage ist; dieser königliche Erlaß ist bestätigt worden durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1984 zur Bestätigung der königlichen Erlasse, festgelegt zur Durchführung von Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1983 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König.

B.3. Die beanstandete Bestimmung führt zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Arbeitnehmern, je nachdem, ob sie ganzjährig beschäftigt sind oder nicht, im dem Sinne, daß für jene, die nicht ganzjährig beschäftigt waren, der Höchstbetrag der für die Berechnung der Pension berücksichtigten Entlohnung nur ein Bruchteil des für die anderen gültigen Betrags ist. Daraus leitet

der Verweisungsrichter ab, daß jene bestraft werden, deren Tageslohn dazu dient, das aus der Nichtbeschäftigung während eines Teils des Jahres resultierende fehlende Einkommen zu kompensieren.

B.4. Die beanstandete Bestimmung wendet eine Verhältnismäßigkeitsregel an, indem sie festlegt, daß die Jahreshöchstgrenze für den Fall, daß die Beschäftigung sich nicht über ein ganzes Jahr erstreckt, im Verhältnis zur Anzahl der Arbeitstage herabgesetzt wird. Der Gesetzgeber konnte urteilen, daß in Ermangelung einer solchen Regelung die Arbeitnehmer, deren Beschäftigung nur eine Teilbeschäftigung war, auf diskriminierende Weise begünstigt würden.

Es ist richtig, daß das Niveau der Entlohnung manchmal unter Berücksichtigung des Umstands festgelegt werden kann, daß sich die Beschäftigung normalerweise nicht über ein ganzes Jahr erstreckt, weil sie z.B. saisongebunden ist oder beträchtliche Vorarbeiten erfordert. Die beanstandete Regelung ermöglicht es somit natürlich nicht, alle Besonderheiten zu berücksichtigen, die mit der Arbeitssituation und der Art der Entlohnung bestimmter Arbeitnehmer zu tun haben. Eine völlige Anpassung an die individuellen Probleme kann jedoch von der kritisierten Regelung nicht verlangt werden, die, indem sie allgemeine Bestimmungen erläßt, ohne deshalb einen deutlichen Fehler zu enthalten, die Unterschiedlichkeit der individuellen Situationen erfassen kann, indem sie Kategorien verwendet, die zwangsläufig nur annähernd mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Außerdem muß erwähnt werden, daß für die Berechnung der Pensionen die Zeiträume, während deren Arbeitslosengeld bezogen wird, mit Zeiträumen von entlohnter Tätigkeit gleichgestellt werden und so ein fiktiver Lohn berücksichtigt wird (Artikel 8 des vorgenannten königlichen Erlasses Nr. 50 und Artikel 24*bis* des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die Alters- und Hinterbliebenenpension für Arbeitnehmer).

B.5. Aus dem Vorhergehenden folgt, daß die beanstandete Bestimmung nicht diskriminierend ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 7 Absatz 5 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenpension für Arbeitnehmer, eingefügt durch den - durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1984 bestätigten - abändernden königlichen Erlaß Nr. 205 vom 29. August 1983, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Dezember 1998.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms (gez.) M. Melchior